

Vorsitzender

An die
Ministerin für Bildung,
Familie, Frauen und Kultur
Frau Annegret Kramp-Karrenbauer
Hohenzollernstraße 60

66117 Saarbrücken

Saarbrücken, den 05.02.2009

Ordnung der Betriebspraktika für die Lehrämter an öffentlichen Schulen A4/B-0.2.10.2.0 Ihr Schreiben vom 05.01.2009

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in oben bezeichneter Angelegenheit gibt die GEW nachfolgende Stellungnahme ab:

1. Die Einführung von Betriebspraktika für Studierende der Lehrämter an allgemein bildenden Schulen wird von der GEW grundsätzlich begrüßt.
2. Der Hinweis, dass Betriebspraktika „möglichst einen inhaltlichen Bezug zu den gewählten Studienfächern ausweisen sollen“, ist entbehrlich, da das Ziel der Betriebspraktika, wie unter Nr. 3 formuliert, auch erreicht werden kann, wenn ein inhaltlicher Bezug zu den gewählten Studienfächern nicht vorliegt. Angesichts der großen Zahl von Lehramtsstudierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung Betriebspraktika durchführen müssen, wird es auch in dieser Hinsicht schwierig sein, entsprechend inhaltliche Verknüpfungen zu jedwedem Studienfach im Praktikum herzustellen.

3. Die vorgesehene Dauer der Betriebspraktika von „in der Regel 3 Monaten“ ist zu hoch angesetzt. Angesichts der durchgeführten Reformen der Studiengänge führt diese Vorschrift zu einer zusätzlichen Belastung der Studierenden. Lehramtsstudierende müssen bereits umfangreiche Praktika an Schulen durchführen und beispielsweise im Bereich der Fremdsprachen noch Auslandsaufenthalte absolvieren. Ein dreimonatiges Betriebspraktikum kann insofern zu zeitlichen Problemen führen. Ganz abgesehen davon, dass viele Studierende – insbesondere nach der Einführung von Studiengebühren – ihr Studium durch Jobs in der vorlesungsfreier Zeit finanzieren müssen. Deshalb schlägt die GEW vor, die Dauer der Betriebspraktika anstatt auf insgesamt 3 Monate auf 6 Wochen zu begrenzen und die Aufteilung dieser 6 Wochen nicht vorzuschreiben.

4. Praktische Probleme können sich auch bei der Durchführung der Betriebspraktika durch die hohe Zahl der Lehramtsstudierenden an der Universität des Saarlandes ergeben. Zur Zeit studieren etwa 2.500 Personen für ein Lehramt an öffentlichen Schulen des Saarlandes. Diese Zahl wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Durch die Vorschrift, ein dreimonatiges Praktikum absolvieren zu müssen, kann es zu Engpässen bei der Bereitstellung von Praktikantenplätzen in den Betrieben kommen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass es durch die Zunahme von Praktikantentätigkeiten in den Betrieben einen Verdrängungswettbewerb gibt, der zur Lasten der jungen Menschen geht, die im Rahmen einer dualen Ausbildung einen Ausbildungsplatz suchen. Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler, die in den Schulferien einen Ferienjob ausüben wollen.

5. Die GEW schlägt vor, in die Ordnung der Betriebspraktika zusätzlich die Möglichkeit der Anerkennung von Semesterferienjobs aufzunehmen. Das heißt, auch eine bezahlte Tätigkeit von Studierenden in den Semesterferien kann geeignet sein, die Ziele eines Betriebspraktikums zu erreichen und ist zudem aus sozialen Gesichtspunkten, insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit vieler Studierenden das Studium selbst finanzieren zu müssen, zu berücksichtigen.

6. Die unter Nr. 4.3 in Satz 2 vorgesehene Formulierung, wonach Vergütungsansprüche aus dem Praktikantenverhältnis nicht hergeleitet werden können, ist entbehrlich. Ein solcher Hinweis existiert auch nicht in der Ordnung der Betriebspraktika für das Lehramt an Beruflichen Schulen. Es ist überflüssig, die Arbeitgeber noch expressis verbis darauf hinzuweisen, dass Praktikanten nicht bezahlt werden müssen.

Unabhängig von dieser Feststellung vertritt die GEW die Auffassung, dass auch Praktikantentätigkeiten eine Basisvergütung erfahren müssen.

7. In Nr. 6.2 ist vorgesehen, dass die neue Ordnung zur Durchführung der Betriebspraktika für alle Studierenden bereits ab dem Wintersemester 2007/2008 gelten soll. Das heißt, es wird eine Ordnung geschaffen, die rückwirkend für Studierende gilt, eine aus GEW-Sicht unakzeptable Vorgehensweise. Eine neue Ordnung zur Durchführung der Betriebspraktika soll unser Auffassung nach nur für die zukünftigen Lehramtsstudierenden gelten. Das heißt, eine solche Ordnung soll für die Studierenden ab dem Wintersemester 2009/10 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

(Klaus Kessler)